

Reglement des Pflichtdarlehensfonds

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Übernahme von Pflichtdarlehen durch den Pflichtdarlehensfonds in Ergänzung zum Solidaritätsfonds gemäss Art. 4.5 der Statuten der Gesewo.
Der Pflichtdarlehensfonds soll es möglichst allen interessierten Personen ermöglichen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten in der Gesewo zu wohnen.
Es können nur so viele Darlehen vom Pflichtdarlehensfonds übernommen werden, wie darin einbezahlt worden sind. Damit besteht selbst bei Erfüllen aller Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Pflichtdarlehensfonds.

2. Leistungsumfang

Der Pflichtdarlehensfonds bezweckt die Herabsetzung des Pflichtdarlehens, sofern dieses durch die Bewohnerin oder den Bewohner nicht in voller Höhe einbezahlt werden kann und sie nicht in der Lage sind, Dritte zu finden, die das Pflichtdarlehen an ihrer Stelle leisten.
Ein Mindestanteil des erforderlichen Pflichtdarlehens muss durch die Bewohnerin oder den Bewohner geleistet werden. Die Höhe des Mindestanteils richtet sich nach den Bestimmungen zu den Darlehen aus der beruflichen Vorsorge.
Soweit es die Einkommensverhältnisse der Gesuchstellerinnen oder der Gesuchsteller zulassen, verzinsen diese das durch den Pflichtdarlehensfonds übernommene Darlehen.
In begründeten Einzelfällen kann die Solidaritätskommission höhere Unterstützungen beschliessen.

3. Änderung der finanziellen Verhältnisse

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger erheblich, so dass die Anspruchsberechtigung beeinflusst wird, haben diese das der Solidaritätskommission unverzüglich mitzuteilen.
Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger erbringen jährlich bis zum 30. September den Nachweis, dass sich die Bedingungen für den Bezug nicht relevant verändert haben.
Die Solidaritätskommission überprüft, ob weiterhin eine Berechtigung der gewährten Leistungen besteht.

4. Rückforderung von Solidaritätsleistungen bei Missbrauch

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht gewährt wurden, werden zurückgefordert, so z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder Solidaritätsleistungen missbräuchlich bezogen haben. Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission.

5. Voraussetzungen für Solidaritätsleistungen

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das Zumutbare unternommen, um den finanziellen Engpass zu beseitigen. Der Pflichtdarlehensfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen (Subsidiaritätsprinzip). Im Rahmen des Zumutbaren müssen sich Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller um Darlehen von Privaten oder öffentlichen Institutionen bemühen. Sie müssen dies glaubhaft darlegen können.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller beteiligen sich an der Selbstverwaltung und engagieren sich für die Gemeinschaft, wie es von allen Bewohnerinnen und Bewohnern erwartet wird bzw. vorgeschrieben ist.

Die Zimmerzahl der Wohnung beträgt höchstens die Anzahl Personen plus eins. Halbe Zimmer und für die Erwerbsarbeit benötigte Zimmer werden nicht gezählt.

Kommt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn sie oder er benötigte Angaben nicht macht oder eingeforderte Unterlagen nicht beibringt, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

6. Mittelbeschaffung

Der Pflichtdarlehensfonds wird mit zweckgebundenen Solidaritätsdarlehen, Schenkungen und Legaten geäufnet.

Die Bewohnerinnen und Bewohner aller Gesewo-Häuser bezahlen ein freiwilliges Solidaritätsdarlehen. Richtgrösse: 2% ihres steuerbaren Vermögens (mind. Fr. 1'000.-).

Die Solidaritätsdarlehen werden in der Regel zu einem Zinssatz verzinst, der dem Zinssatz der Pflichtdarlehen entspricht. Die Details regelt der Vorstand.

Die Rechnung des Pflichtdarlehensfonds wird als Teil der Rechnung der Gesewo durch deren Revisionsstelle auf die Einhaltung dieses Reglements, der Statuten und Gesetze kontrolliert. Überschüsse oder Fehlbeträge der Erfolgsrechnung des Pflichtdarlehensfonds werden auf den Solidaritätsfonds übertragen.

7. Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission besteht aus einem Vorstandsmitglied und zwei wenn möglich fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die nicht in einem Haus der Gesewo wohnen und von der Generalversammlung der Gesewo gewählt werden. Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.

Die Solidaritätskommission ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements, insbesondere die Behandlung und den Entscheid über die Gesuche. Der Entscheid der Solidaritätskommission ist abschliessend und kann nicht angefochten werden. Der Vorstand hat gegenüber der Solidaritätskommission keine Weisungsbefugnis.

Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Generalversammlung über die Verwendung der Gelder.

Die Arbeit wird gemäss dem Reglement Honorare und Spesen Vorstand entschädigt.

Die Solidaritätskommission kann die Geschäftsstelle mit der Vorbereitung und der Ausführung ihrer Geschäfte und der Protokollführung beauftragen.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission und der Geschäftsstelle unterstehen der Schweigepflicht.

8. Vorgehen Gesuche um Solidaritätsleistungen

Personen, die Solidaritätsbeiträge beanspruchen möchten, informieren sich zuerst bei der Geschäftsstelle über die Voraussetzungen für eine Solidaritätsleistung. Danach kann ein Gesuch an die Solidaritätskommission gestellt werden:

Vertraulich, Solidaritätskommission der Gesewo, Postfach 1835, 8401 Winterthur

Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen eines entsprechenden Gesuchs zuhanden der Solidaritätskommission gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.

Im Gesuch wird die Höhe der beantragten Solidaritätsleistung genannt. Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt sein, welche über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben, wie z.B. Lohnbelege, Kopie der letzten Steuererklärung, Unterstützungsbelege, Bemühungen um öffentliche Unterstützung etc.

Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch persönlich den Mitgliedern der Solidaritätskommission erläutern zu können. Die Kommission ihrerseits kann jedoch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu einem Gespräch einladen und ihn oder sie an öffentliche oder private Unterstützungsleistungen verweisen.

Von der Generalversammlung genehmigt am 31. Mai 2012.

Änderungen genehmigt von der Generalversammlung am 17. Juni 2015